

### Noch: 1. Ausprägung von Reichsmünzen und Einziehung von Landesmünzen.

Zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen sind den Münzstätten bis Ende 1880 überwiesen worden in Pfund fein: deutsche Landesgoldmünzen 64 103,8; Barren 652 544,6; österreichische Goldmünzen 1 127,4; Franken und Napoleonsd'or 406 070,1; Sovereigns 30 404,5; russische Goldmünzen 49 770,5; Isabellinen 12 822,9; Dollars und Eagles 37 532,1; türkische Goldmünzen 1 135,1; norwegische Goldmünzen 294,3; Diverse 110,6; ausserdem nicht mehr kursfähige Reichsgoldmünzen 322,4 — in Summa . . . . . (Pf. fein) 1 256 238,3

Davon bis Ende 1880 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen verwandt " " 1 252 501,1  
Unter den überwiesenen 1 256 238,3 Pfund fein waren für Reichsrechnung " " 946 513,7  
(der Rest für Private).

Die 946 513,7 Pfund fein hatten einen Anschaffungswerth von . . (1000 *M.*) 1 312 155,8  
und einen Münzertrag (1395 *M.* aus 1 Pf. fein) von . . . . . " " 1 320 386,6  
so dass sich ohne Rücksicht auf die Prägekosten ein Brutto-  
münzgewinn ergibt von . . . . . (1000 *M.*) 8 230,8

Zur Ausprägung von Reichssilbermünzen sind den Münzstätten an Landessilbermünzen und Barren aus affinierten Landessilbermünzen bis Ende 1880 überwiesen . (Pf. fein) 4 271 086,5  
zu einem Anschaffungswerthe von . . . . . (1000 *M.*) 385 489,8  
entsprechend einem Münzertrage (100 *M.* für das Pf. *l.*) von . . . . . " " 427 108,7  
so dass sich, abgesehen von Prägekosten, ein Brutto-Münzgewinn ergibt von " " 41 618,9  
welcher sich jedoch nach Abzug des Verlustes bei der Umprägung der wieder  
eingezogenen Reichssilbermünzen ermässigt auf . . . . . " " 41 599,1.

Eine Herstellung und Verwerthung von Silberbarren hat im Jahre 1880 nicht stattgefunden.

Die finanziellen Ergebnisse der Münzreform sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

№	Einnahme.	Beträge in 1000 Mark.		
		Bis Ende März 1879.	Im Etatsjahre 1879/80.	Zusammen.
1.	Brutto-Münzgewinn bei der Prägung	9 806,1	—	9 806,1
	(a) der Reichsgoldmünzen . . . . .	9 806,1	—	9 806,1
	(b) " Reichssilbermünzen . . . . .	41 618,9	—	41 618,9
	(c) " Reichsnickelmünzen . . . . .	22 362,6	—	22 362,6
	(d) " Reichskupfermünzen . . . . .	5 433,2	—	5 433,2
2.	Vergütung für das aus älteren Landessilbermünzen ausgeschiedene Gold und Kupfer . . . . .	2 014,1	6,5	2 020,6
3.	Reichsantheil an den Prägegebühren für das auf Privatrechnung gelieferte Prägegold . . . . .	68,5	4,4	72,9
4.	Sonstige Einnahmen . . . . .	412,3	1,5	413,8
	Summa der Einnahme . . . . .	81 715,7	12,4	81 728,1
	<b>Ausgabe.</b>			
1.	Prägegebühren für	4 389,1	45,8	4 434,9
	(a) Reichsgoldmünzen . . . . .	4 389,1	45,8	4 434,9
	(b) Reichssilbermünzen . . . . .	7 851,5	63,0	7 914,5
	(c) Reichsnickelmünzen . . . . .	1 226,0	—	1 226,0
	(d) Reichskupfermünzen . . . . .	1 503,4	—	1 503,4
2.	Verlust bei der Umprägung der eingezogenen	1 574,5	—	1 574,5
	(a) Landesgoldmünzen . . . . .	1 574,5	—	1 574,5
	(b) Reichsgoldmünzen . . . . .	0,4	0,3	0,7
	(c) Reichssilbermünzen . . . . .	0,0	19,8	19,8
3.	Ausmünzungswerth der in Reserve gelegten	1 327,7	—	1 327,7
	(a) Nickelmünzplättchen . . . . .	1 327,7	—	1 327,7
	(b) Kupfermünzplättchen . . . . .	2 479,6	—	2 479,6
4.	Schmelz- und Probirgebühren, sowie Gebühren für die Affinirung von Landesmünzen . . . . .	736,7	13,2	749,9
5.	Verlust beim Verkauf von Silber . . . . .	94 545,5	2 025,3	96 570,8
6.	Verlust beim Verkauf von Kupfer . . . . .	677,4	2 065,8	2 743,2
7.	Zinsen des Münzbetriebsfonds . . . . .	3 777,6	465,6	4 243,2
8.	Sonstige Ausgaben . . . . .	945,2	64,2	1 009,4
	Summa der Ausgabe . . . . .	121 034,6	4 763,0	125 797,6
	Nach Abzug der Einnahme von . . . . .			81 728,1
	verbleibt zu Lasten der Reichskasse eine Mehrausgabe von . . . . .			44 069,5
	welche aus der Reichsanleihe und zwar mit . . . . . 25 000 (1 000 <i>M.</i> )			
	im Etatsjahre 1878/79 auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1878 (R. G. Bl. S. 87), und mit . . . . . 19 069,5 (1 000 <i>M.</i> )			
	im Etatsjahre 1879/80 auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1879 (R. G. Bl. S. 121) gedeckt worden ist.			44 069,5
	— sind wie oben . . . . .			
	* Von der durch das letztgedachte Gesetz vom 30./3. 79 bewilligten Summe von 25 000 (1 000 <i>M.</i> ) sind nach der Erläuterung zu Kap. 20 Tit. 15 S. 325 der Haushalts-Übersicht für 1879/80 1846,8 (1000 <i>M.</i> ) in Abgang und 4 083,8 (1 000 <i>M.</i> ) in Rest gestellt worden.			

\*) Einschliesslich eines Verlustes von 70 262,37 *M.* bei Verwerthung fremder Münzen.